

Titel der Drucksache:

Vorlage Personalausweis zur Wahl

Drucksache

2090/17

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	18.10.2017	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir haben gehört, dass es zur Bundestagswahl in einigen Wahllokalen in Erfurt – u.a. Salomonsborn – nicht notwendig war den Personalausweis im Wahllokal vorzuzeigen, sondern dass lediglich die Vorlage der Wahlbenachrichtigung ausreichend war.

Vor diesem Hintergrund habe ich folgende Fragen:

1. Wie ist bei diesem Verfahren auszuschließen, dass die Person, die die Wahlbenachrichtigung vorlegt, gar nicht die wahlberechtigte Person ist?
2. Ist bei diesem Verfahren auszuschließen, dass jemand zweimal vom Wahlrecht Gebrauch macht, beispielsweise mit der Wahlbenachrichtigung eines Verwandten?
3. Wie wurden die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer diesbezüglich instruiert?

Anlagenverzeichnis

06.10.2017, gez. i. A. Kosny

Datum, Unterschrift